

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)**

der Gemeinde Vilsheim  
vom 09.08.2005

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

#### § 1

§ 4 Abs. 6 wird eingefügt:

Das Benutzungsrecht kann von der Gemeinde eingeschränkt werden, wenn aus wasserwirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen eine Regelung der Niederschlagswasserableitung (§ 9 Abs. 7) erforderlich ist.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vilsheim, den 09.08.2005

  
Brandlmeier  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 07.09.2005 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 07.09.2005 bekannt gegeben.

Vilsheim, 07.09.2005

I.A.

  
Bergmaier